

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 02.06.22

und Antwort des Senats

Betr.: Kleingartenanlagen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Einleitung für die Fragen:

Zum 1. März 2022 trat eine Änderung im BNatSchG in Kraft. Im § 1 Absatz 6 BNatSchG sind nun Kleingartenanlagen (neben anderen Freiräumen) im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln. Der Gesetzgeber macht hiermit den hohen Stellenwert der Kleingartenanlagen zum Schutze der Natur und Umwelt deutlich.

Bei der Entwicklung der Kleingärten Hamburgs ist in den letzten Jahren der deutliche Trend hin zum naturnahen und ökologischen Gärtnern zu beobachten. Viele Pächterinnen und Pächter gestalten ihre Kleingärten inzwischen noch mehr hinsichtlich eines Einklanges mit der Natur. Der Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH) begleitet diese Entwicklung proaktiv.

Die Änderung des BNatSchG hat auch für die Entwicklung in der Freien und Hansestadt Hamburg eine erhebliche Bedeutung und Hamburgs Kleingärten und deren Entwicklung müssen nun von der Freien und Hansestadt Hamburg neu eingeordnet werden.

Ich frage den Senat:

- Frage 1:** *Wie bewertet der Senat diese Änderung des BNatSchG, besonders hinsichtlich der Stadtentwicklung in der Freien und Hansestadt Hamburg, und welche Auswirkungen resultieren daraus für Hamburgs Kleingartenanlagen und deren Erhalt, Entwicklung und Neuschaffung?*
- Frage 2:** *Ist der Senat der Ansicht, dass diese Änderung des BNatSchG eine Neubewertung von Kleingartenanlagen in der Freien und Hansestadt Hamburg nötig macht, und welche Schritte unternimmt der Senat dazu?*
Wenn nein: warum nicht?
- Frage 3:** *Folgt der Senat der Ansicht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., dass diese Gesetzesänderung eine Stärkung der Position von Kleingartenanlagen, besonders vor dem Hintergrund von herrschenden Flächenkonkurrenzen, darstellt?*
Wenn nein: warum nicht?
- Frage 4:** *Welchen Einfluss hat die Änderung des BNatSchG auf die Aufstellung von Bebauungsplänen in der Freien und Hansestadt Hamburg und wie stimmt der Senat sich diesbezüglich mit den zuständigen Bezirksämtern und Bezirksversammlungen ab?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Der Senat begrüßt die Aufnahme der Kleingärten in den § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Diese Gesetzesänderung untermauert die Bedeutung des sogenannten 10.000er-Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH), der die Anzahl der Parzellen und die Verpflichtung der Stadt zum Ausgleich überplanter Parzellen festgelegt hat.

Das Kleingartenwesen genießt bereits jetzt einen hohen Stellenwert im Rahmen der Stadtentwicklung und Freiraumplanung in Hamburg. Für die Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Hamburgs Kleingartenanlagen ergeben sich deshalb aus der Änderung des BNatSchG keine direkten Auswirkungen. Eine Neubewertung von Kleingartenanlagen ist nach Ansicht des Senats auch deshalb nicht notwendig, da Kleingärten ohnehin im Rahmen der Biotopkartierung erfasst und bewertet werden.

Die Gesetzesänderung hat keinen Einfluss auf die Aufstellung von Bebauungsplänen, da die Regelungen des 10.000er-Vertrages frühzeitig in die Verfahren einfließen. Die zuständigen Stellen in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen stimmen sich zeitnah und schon vor Eröffnung des jeweiligen B-Planverfahrens mit den zuständigen Fachämtern der Bezirksämter über Lage und Anzahl der neu zu schaffenden beziehungsweise zu ersetzenden Parzellen ab.

Frage 5: *Plant der Senat vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung dazu einen inhaltlichen Austausch mit dem LGH?*

Wenn nein: warum nicht?

Antwort zu Frage 5:

Die zuständigen Behörden pflegen einen regelmäßigen Austausch mit dem LGH. Bei Bedarf wird die Gesetzesänderung in einer dieser Sitzungen erörtert werden.

Frage 6: *Wie wägt der Senat vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung den Erhalt, die Entwicklung und die Neuschaffung von Kleingartenanlagen gegenüber „anderen Freiräumen“ nach welchen Kriterien ab?*

Antwort zu Frage 6:

Vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung ist derzeit keine Neuausrichtung der Hamburger Kleingartenpolitik geplant. Bei der Freiraumversorgung werden öffentliche Parks, Spielplätze und Kleingärten insgesamt betrachtet.

Frage 7: *Welche Bedeutung hat für den Senat vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderung die Entwicklung der Fläche des Diekmoors in Langenhorn, bei der seitens des Senats die Errichtung von circa 700 Wohneinheiten zulasten vieler Kleingartenparzellen in einem Landschaftsschutzgebiet geplant ist?*

Antwort zu Frage 7:

Die Planung für das Gebiet Diekmoor steht grundsätzlich in keinem Widerspruch zu dem allgemeinen Erhaltungs- und Entwicklungsgebot nach § 1 Absatz 6 BNatSchG. Die Entwicklung der Fläche am Bornbach erfolgt auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes und des nach wie vor hohen Bedarfes an Wohnraum.

Zurzeit wird der Rahmenplan für das Gebiet Diekmoor erarbeitet. In dem Rahmenplan ist festzulegen, wo und wie gebaut wird und wo Grün- und Freiräume erhalten und weiterentwickelt werden. Hierzu zählen auch diejenigen Kleingartenanlagen, die erhalten bleiben und nicht für eine Bebauung in Anspruch genommen werden.

Für die von der künftigen Bebauung betroffenen Kleingärten werden Ersatzflächen am Diekmoor sowie im weiteren Umfeld neu geschaffen und entwickelt.